

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXVI.

Luzern, 17. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Burger Helvetiens.

Burger!

Ihr wiisset, Burger, da das uralte Band der Freundschaft und der Liebe zwischen den ehemals despotisch beherrschten Franken und Schweizern, nun zwischen den freien Franken und Schweizern in die allerinnigste Verbruderung ubergangen ist, und da das allerengste Schutzbundni den Franken zur Beschutzung der vereinten Schweiz in allen ihren Theilen, und den Schweizer zu Beschutzung des Frankenlands aufruft.

Ohngeacht mehrere Konige und Fursten den Versuch, das auf Freiheit und Gleichheit gegrundete, der Welt von den Franken verkundigte, und seit 10 Jahren durch die allmachtige Hand der Vorsehung wundervoll ausgebreitete Menschenrecht durch die Gewalt der Waffen zu unterdrucken, mit dem Verlust ihrer Kronen gebuhrt haben, so scheinen doch noch einige durch ihr unvermeidliches Schicksal g. blindet, den Kampf gegen die Freiheit von neuem beginnen zu wollen. Sie lassen sich durch erdichtete oder ubertreibene Berichte uber innere, in der Schweiz herrschende, Unzufriedenheit tauschen; sie vergessen, was unsere durch ihren Heldentum sich verewigten Vorfahren geleistet haben, und wie hoch der Schweizer diesen angeerbten Ruhm in Ehren halt; sie haben nicht berechnet, da vor dem entschiedenen Freiheitsmuth und dem stets siegenden Ehrgefuhl der frankischen Truppen, die Helvetiens Granze decken, alle in der Ferne aufgedunsenen Schreckenbilder von Kosaken und Kalmyken verschwinden. Bei dieser Lage der Dingen kann bei jedem Unbefangenen, der einen Blick auf die Natur des Streits und das Vergangene wirft, kein Zweifel uber den Ausgang ubrig bleiben.

Sollen wir Schweizer aber darum die Hande in Schoo legen, und gleichgaltig auf die Lorbeeren, die unsere verbundeten Bruder in Vertheidigung unserer Granzen, Weiber und Kinder einernten, hinstauen? Ist die die Rolle der Nachkommlinge der Tellen und

Winkelried? O Schweizer, dann lat uns unsern stets mit Ehrfurcht ausgesprochenen Namen mit dem Namen des feigsten Volkes umtauschen! Denn der Name Schweizer ware fur uns forthin der bitterste Spott. Lat uns auf allen Anspruch von Achtung und Schonung Verzicht thun. Wir verdienen nichts mehr als Spinnrader und Sklavenketten! Ihr erdohet Schweizer uber eine solche Vermuthung, und sehet mit stolzer Verachtung auf denjenigen herab, der euch so weit verkennen kann, zu glauben, euer nervigter Arm sey gelahmt, ihr sehet taub gegen die Stimme der Nationallehre und des bedrohten Vaterlandes.

Geht uns Waffen, verzeiget uns den Versammlungsort, und weist uns den Feind unsers Vaterlandes, die halt aus euerer entflammten Brust! Wohlant Schweizer so horcht: Die frankische Volksregierung will die in diesem Augenblick erschopfte Schweiz nicht nach dem Bundni zur Stellung einer Armee in ihren eigenen Kosten auffordern, sondern die frankische Regierung geht in ihrer verbruderten Freundschaft gegen die Schweiz so weit, da sie in Folg abgeschlossener Convention nur die Stellung eines bestimmten Hilfswappencorps von 18,000 Mann, in ihren Kosten verlangt; Sold, Kleidung, Handgeld, Waffen, Lebensmittel zu allem, was dieses Corps bedarf, hat sich die frankische Regierung verpflichtet; alles die ist entweder schon bei der Stelle, oder wird nach den neulichsten schriftlichen Zusicherungen der frankischen Regierung in den allernachsten Tagen anlangen.

Der Drittheil der Offiziers dieser 18,000 Mann ist von dem helvetischen Direktorium bereits ernannt, und zwar zu drei Vierteln aus gedienten oder sonst wackern Landknechten; die Ernennung der ubrigen ist verschoben, um Bereitwilligkeit und Eifer zu belohnen, und den Wunsch der zusamengeetretenen Truppen zu befriedigen. Und so sollen und werden auch in der Folge die Offiziersstellen nimmermehr dem Namen oder Reichthum, sondern stets der Tapferkeit, mit Kriegszucht verbunden, zu Theil werden.

Die bereits ernannten Offiziers werden nun mit nachstem in den verschiedenen Kantonen die Werbungen anheben, und die angeworbenen den zu bestimmenden Sammlungsplatzen, Lausanne, Freyburg, Bern u. s. f. bis zur ganzlichen Formation zuweisen. Was aber

fraget ihr, wird denn unsere fernere und endliche Bestimmung seyn? Diese, und auf unser Wort (was euch auch Falschheit und Bosheit zuflüstern mag) keine andere, als erstlich: wenn die sechs Halbbrigaden, jede zu 3000 Mann formirt und zugesetzt sind, euch unter der Anführung eurer Offiziers (deren erste Instruktion ist, euch mit brüderlicher Achtung und Liebe zu behandeln), zur Vertheidigung der heiligsten Sache, und eben dadurch zur Rettung eures eigenen Vaterlandes an die Franken anzuschließen, mit ihnen wetteifern, wenn's zum Schlagen kommt, Gefahr, Ruhm und rechtmäßige Beute zu theilen, und wann der Friede geschlossen wird, stolz auf euern bewiesnen Muth, entweder in euer Vaterland zurückkehren, und dort von euern Vätern, Brüdern, Liebsten und den Vertretern des Volks, den Lohn der besten Bürger, der Vertheidiger des Vaterlandes empfangen, oder aber, wenn ihr lieber wollt, in einem von der ganzen helvetischen Nation avouirten (anerkannten) Dienst bei Bundesverwandten (so kurz oder lang, als es euch gefällt) verbleiben, dem in allen Betrachtungen angenehmsten, ehrenhaftesten und im Ganzen genommen, vortheilhaftesten Dienst, so je die Schweizer gehabt haben.

Nun, Bürger, habt ihr die Wahrheit vor Augen, wählet (aber zaudert nicht) zwischen Pflicht und Läßigkeit, zwischen Seyn und Nichtseyn, zwischen Ehre und Schande.

Luzern, den 13. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Ministerium des Kriegswesens.

Der Kriegsminister an die Statthalter.

Ich zeige euch hiemit an, daß, Kraft des den 30. November zwischen den bevollmächtigten Ministern der fränkischen und helvetischen Republik geschlossenen Vertrags, die erste Halbbrigade der Hülfstruppen (von 18,000 Mann in Frankreichs Solde) in Bern errichtet und versammelt werden soll.

Ihr werdet dieß nun durch einen Aufruf der Jugend eures Kantons wissen lassen. Saget ihr, daß ihr, lebendig überzeugt, sie werde dem Vorbilde unserer Altvordern und deren Bestimmung treu seyn, sie einladet, gemeinsam mit unsern unüberwindlichen Bündsgenossen für die Vertheidigung der gleichen Sache die Bahn des Ruhms und der Gefahren zu wahlen; daß es nun darauf ankömmt, die Gleichheit unserer Rechte zu schirmen, welche die freie Landesverfassung uns gewährt, — nun darauf ankömmt, unsere vaterländische Erde vor der

Wuth feindlicher Einbrüche zu schirmen, die unsere Wohlfahrt ganz zerstören wollen; daß der gegenwärtige Kriegsdienst dem tapfern und dem klugen Soldaten Beförderungsaussichten öffnet, die bei den Kantonsregierungen ehemals nur die Beute der Vornehmen und Adlichen waren; daß, es mag der Friede nah seyn, oder erst durch neue Triumpfe erkaufet werden müssen, er doch die kriegerische Laufbahn nicht unterbrechen, sondern daß hingegen das neue Corps, durch eine ausdrückliche Bedingung, auf dem Fuß der besten Kapitulationen in Diensten irgend einer der befreundeten Freistaaten treten werde. Füget zu diesen Beweggründen hinzu, was eure genauere Kenntniß vom Charakter eurer Mitbürger euch zu sagen gebietet.

Bürger Perrier, Chef dieser Brigade, ist beauftragt, sich mit euch einzuverstehen, so wie ihr eingeladen seyd, mit ihm eins zu seyn, um alle nützliche Maasregeln in Rücksicht dieser Truppeneinrichtung zu nehmen, doch mit dem Vorbehalt, mir mit der größten Genauigkeit davon Nachricht zu geben.

Dem Original gleich.

F o m i n i, Chef des Bureau

Gesezgebung.

Grosser Rath, 23. Januar.

(Fortsetzung.)

Zimmermann gesteht daß ihm der § schon in der Commission mißfiel, daß aber die Majorität derselben ihn aufstellen wollte, um dadurch den Gemeindsgeist desto eher zu zerstören; allein er ist überzeugt, daß die neue Verschiedenheit, die unter den Bürgern aufgestellt würde, sehr nachtheilig wäre; er stimmt also zur Durchstreichung des §, und widersezt sich der Vertagung des Gutachtens, weil dasselbe von der größten Dringlichkeit ist. Der § wird durchgestrichen.

Der § 14 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 15. Broye will daß auch die Zahl der Antheilhaber an den Gemeindsbütern, der Verwaltungskammer eingegeben werde, damit dadurch der Einkaufspreis desto eher verhältnißmäßig mit dem wahren Antheil eines jeden Bürgers an demselben bestimmt werden könne. Desloes stimmt ganz zum §, weil z. B. die Gemeinweiden nach der Zahl des Viehes, das darauf gesandt werden kann, benutzt werden, also auch nach dem gleichen Maasstab vertheilt werden sollen, und also durch Broyes Beifaz große Unordnung entstühnde. Broye beharret auf seinem Antrag, weil je mehr Theiler vorhanden sind, desto geringer wird jeder Theil werden. Thörin stimmt Broye bei, weil nicht das Vieh sondern die Menschen Theilhaber des Gemeindsbuts sind, und es nur Mißbrauch in einigen Gemeinden ist, daß die Reichen, welche mehr Vieh besitzen als die Armen, auch größ-